



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Die Enteignung der Sparer stoppen – Negativzinsen als negative Einnahmen steuerlich berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Verluste aus faktischer Enteignung durch Negativzinsen auf Sparkapital steuerlich als negative Einnahmen abziehbar anerkannt werden und eine gesetzliche Klarstellung im Einkommensteuergesetz (§ 20 EStG) dahingehend erfolgt, dass negative Zinsen keine Werbungskosten i. S. d. § 20 Abs. 9 EStG sind.

Begründung:

Das Zinsniveau in der Eurozone ist seit Jahren gekennzeichnet durch historisch beispiellose Niedrigzinsen. Dieser seit fast einer Dekade währende Status Quo eines Niedrigzinsumfelds erschwert es den Banken im einlagenfinanzierten Kreditgeschäft profitabel zu wirtschaften.

Wesentliche Geldmarktzinssätze wie der EURIBOR für Termingelder mit einer Laufzeit von drei Monaten im Interbankengeschäft sind seit Mitte 2015 negativ. Aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Kreditinstitute die dabei fälligen Negativzinsen nur in sehr begrenztem Umfang vermeiden.

Infolge der Negativzinsen für Einlagefazilität von derzeit -0,4 Prozent steigt der Druck auf Geschäfts- und Genossenschaftsbanken sowie Sparkassen, neue und bestehende Einlagenverträge an diese Zinsentwicklung anzupassen.

Anfangs wählten die Geschäftsbanken den Ausweg, ein Verwarentgelt als Festbetrag in Anlehnung an die Höhe der Einlagen einzufordern. Die Weitergabe der Negativzinsen wurde durch eine faktische „Nullverzinsung“ in Verbindung mit einem Entgelt vermieden. In den letzten beiden Jahren allerdings gingen immer mehr Banken auch in Bayern dazu über, negative Einlagenzinsen zu erheben.

Im wirtschaftlichen Sinn wirken sich beide Wege kapitalmindernd aus in Form einer geldpolitisch gesteuerten Enteignung.

Die Finanzverwaltung hat in einem BMF-Schreiben (BMF, Schr. v. 27.05.2015 – IV C 1 - S 2210/15/10001 :002, IV C 1 – S 2252/10/10006 :007) die Finanzämter angewiesen, die von privaten Sparern mit entsprechenden Spareinlagen im Privatvermögen erlittenen Verluste durch negative Zinsen als Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG zu qualifizieren. Damit gelten sie derzeit steuerlich über den Sparer-Pauschbetrag als abgegolten, ein Abzug der tatsächlichen Negativzinsen ist somit ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der EU-rechtlich ohnehin äußerst zweifelhaften Niedrigzinspolitik unter massenhaftem Aufkauf notleidender Staatsanleihen ist es unzumutbar, dem deutschen Sparer auch noch die steuerliche Geltendmachung von Verlusten zu versagen. Hinzu kommt, dass ein Ausweichen in andere Kapitalanlagen ohne Risiko unmöglich ist. Viele Sparer in Deutschland legen daher trotz dieser Geldpolitik immer noch große

Beträge in Termin-, Sicht- oder Spareinlagen an und können von dieser Entscheidung der Finanzverwaltung in absehbarer Zeit negativ betroffen sein.

Zum Schutz der deutschen Sparer und des deutschen Volksvermögens vor Enteignung und Altersarmut ist rasches und entschlossenes Handeln geboten.